



Telegraphische Depeschen der Breslauer Zeitung.

Berliner Börse vom 21. Oktober. Geringes Geschäft, wurde lebhafter. Staatsanleihe 83 1/2. Prämien-Anleihe 112 1/2. Schlesische Bank-Verein 101 1/2. Commandit-Anteile 129 1/2. Köln-Minden 153. Alte Freiburger — Neue Freiburger — Friedrich-Wilhelms-Nordbahn 52 1/2. Mecklenburger 51 1/2. Oberschlesische Litt. A. 194. Oberschlesische Litt. B. 177. Alte Wilhelmshafen 156. Neue Wilhelmshafen — Rheinische Aktien 112 1/2. Darmstädter, alte 144 1/2. Darmstädter, neue 131 1/2. Dessauer Bank-Aktien 102 1/2. Oesterreichische Credit-Aktien 159. Oesterreich. National-Anleihe 80. Wien 2 Monate 95.

Berlin, 21. Oktober. Roggen steigend; pr. Oktober 51 Thlr., November 50 1/2 Thlr., Dezember 49 Thlr., pr. Frühjahr 48 1/2 Thlr.

Spicibus steigend; loco —, Oktober 30 1/2 Thlr., November 28 1/2 Thlr., Dezember 27 Thlr., Frühjahr 26 1/2 Thlr.

Rübol steigend; pro Oktober 18 1/2 Thlr., November 17 1/2 Thlr., pro Frühjahr 15 1/2 Thlr.

Die Fonds höher.

Telegraphische Nachrichten.

Madrid, 18. Oktober, Abends. Die „Gazeta“ veröffentlicht eine große Zahl von Ernennungen in den höheren Stellen im Finanz-Departement und von General-Kapitänen.

Barco del Valle ist zum Direktor der Infanterie und der General de la Soncha zum Inspektor der Carabinieri ernannt worden.

Der Baron de Meer ist zum Präsidenten des höchsten Kriegs- und Marinegerichtshofes ernannt worden.

Telegraphischen Depeschen zufolge sind unter dem 18. d. Mts. die Provinzial- und Gemeinde-Ordnungen, welche die jüngsten progressivsten Cortes berieten, außer Wirksamkeit gesetzt und an ihre Stelle die betreffenden Gesetze von 1845 wieder ins Leben gerufen. Die Politik des Kabinetts Narvaez ist damit genau bezeichnet. Die parlamentarische Regierung ist zu Ende, ihre Formen wird man erhalten, so lange sie sich fügen zeigen. Dieser Ausgang der letzten spanischen Verfassungs-Periode war vorzuziehen, die Revolution konnte keine lebensfähige und widerstandsfähige Macht erzeugen.

Verona, 19. Oktober. Ihre Majestät die Kaiserin Maria Anna ist nach dreitägigem Aufenthalt gestern von hier nach Prag zurückgekehrt.

Der Entwurf eines Handels-Gesetzbuchs für die preussischen Staaten.

II.

Das erste Buch, welches unter der Ueberschrift: „Von Handelsstände“ die Bestimmungen über die zum Handelsstande gehörigen Personen und die auf den Handel bezüglichen Rechtsverhältnisse derselben enthält, zerfällt in 13 Titel:

- I. Von Kaufleuten. (§§ 5—10.)
- II. Von der Veröffentlichung der ehelichen Güterrechte. (§§ 11—17.)
- III. Von Handelsfirmen. (§§ 18—26.)
- IV. Von Handelsbüchern. (§§ 27—42.)
- V. Von den Faktoren (Disponenten). (§§ 43—52.)
- VI. Von den Handlungsbienern. (§§ 53—62.)
- VII. Von den Börsen. (§§ 63—64.)
- VIII. Von den Handelsmaklern. (§§ 65—84.)
- IX. Von der Handelsgesellschaft im Allgemeinen. (§§ 85—90.)
- X. Von der offenen Handelsgesellschaft. (§§ 91—150.)
- XI. Von der stillen Handelsgesellschaft. (§§ 151—180.)
- XII. Von den Aktien-Gesellschaften. (§§ 181—213.)
- XIII. Von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung. (§§ 214—218.)

Der bloße Ueberblick dieser Materien beweist, in welcher erschöpfenden Weise sämmtliche auf den Handel selbst und die dabei thätigen Personen bezügliche Rechtsverhältnisse in das Bereich des Gesetzbuches gezogen sind. Mit eben dieser Vollständigkeit sind diese einzelnen Rechtsverhältnisse selbst behandelt. Um den in vorgedachtem Raum nicht zu überschreiten, müssen wir uns auf die Hervorhebung der wichtigsten Bestimmungen beschränken, welche von der bisherigen Gesetzgebung abweichend oder sie ergänzen.

Hierher gehört die in § 5 des ersten Titels: „Von Kaufleuten“, dahin gegebene Definition von dem Begriffe eines Kaufmannes:

„Als ein Kaufmann ist anzusehen:

- 1) wer gewerbmäßig Waaren kauft oder in anderer Weise anfertigt, und dieselben, es sei in Natur oder verarbeitet, wieder veräußert;
- 2) wer gewerbmäßig die Bearbeitung oder Verarbeitung von Sachen für Andere unternimmt;
- 3) wer gewerbmäßig Bankiergeschäfte, Wechselgeschäfte oder Geldwechselgeschäfte betreibt;
- 4) wer gewerbmäßig Aberei oder Bodmerei betreibt oder Versicherungen gegen Prämie unternimmt;
- 5) wer gewerbmäßig kaufmännische Kommissionsgeschäfte, oder Expeditionsgeschäfte oder Frachtgeschäfte betreibt, wozin auch die Unternehmungen zum Transport von Personen gehören;
- 6) wer gewerbmäßig Lieferungen oder Bauten unternimmt;
- 7) wer Unternehmungen zur gewerbmäßigen Vermittelung zwischen anderen Personen errichtet oder hält.

Zu den Kaufleuten sind nicht zu rechnen: Handwerker, insofern sie keinen offenen Laden zum Verkauf von Waaren halten; Schiffer und Fuhrleute, gewöhnliche Virtualienhändler, Hausierer und Trödler.

Diese Definition, welche den Kreis der im gewöhnlichen Sprachgebrauch, wie in dem Landrechte *) und dem Code de commerce **) unter dem Ausdrücke „Kaufmann“ begriffenen Gewerbetreibenden erweitert, ihn aber zugleich bei weitem genauer präcisiert, weicht von dem gegenwärtigen Rechte hauptsächlich dahin ab, daß sie den Handwerker, welcher einen offenen Laden hält, zu den Kaufleuten rechnet, während das Landrecht ihn, so wie den Fabrikanten ausdrücklich

unbedingt ausschließt. *) Es ist allerdings richtig, daß erst nach Emanation des Landrechts das Arbeiten in Vorrath und das Halten eines offenen Ladens seitens der Handwerker in Brauch gekommen ist, und daß hierdurch der Handwerker, welcher früherhin nur auf bestimmte Bestellung arbeitete, mehr in die Klasse eines Handeltreibenden getreten ist; indessen scheint uns dieser Umstand nicht entscheidend genug, um ihn als Kaufmann, d. h. als solchen zu betrachten, welcher als Vermittler zwischen dem Produzenten und Konsumenten Produkte der Natur oder der Industrie in größerer Menge aufkauft, um sie entweder im Einzelnen selbst wieder zu verkaufen (Handel en détail), oder an andere Kaufleute absetzen. (Handel en gros), welche sie dann erst an die Konsumenten absetzen. Das Hauptgeschäft des Handwerkers ist die eigene Verfertigung von Gegenständen, und ihr Verkauf im offenen Laden nur eine Art ihrer Verwertung; das Charakteristische des Handels; Ein- und Verkauf fehlt hierbei. Wir würden es daher bei dem bestehenden Rechte belassen.

Die übrigen Bestimmungen dieses Titels, welche die Verhältnisse der Minderjährigen und Handelsfrauen betreffen, weichen von dem gegenwärtigen Rechte nicht ab. Dagegen ist der ganze zweite Titel: „Von der Veröffentlichung des ehelichen Güterrechtes“ neu. Obgleich, heißt es in den Vorbemerkungen, die Befestigung der Vorzugsrechte der Ehefrauen von Kaufleuten einen großen Schritt zur Förderung des Credits gethan hat, so bleiben doch noch Mittel übrig, die Gläubiger zu täuschen, namentlich durch Verträge zwischen Eheleuten, durch welche das nach allgemeinen Regeln geltende eheliche Güterrecht abgeändert wird. Die beschriebene Gesetzgebung schreibt zwar bereits für den Fall, wo die provinziell geltende Gütergemeinschaft ausgeglichen werden soll, die öffentliche Bekanntmachung vor, allein auch in andern Fällen, namentlich wenn das Vermögen der Frau als vorbehaltens erklärt werden soll, ist eine gleiche Gefahr vorhanden. Der Entwurf ordnet daher die Mittheilung jedes solchen vor oder während der Ehe geschlossenen Vertrages, durch welchen das gesetzliche oder bereits vertragsmäßig festgesetzte eheliche Güterrecht abgeändert wird, an das Handelsgericht zur Eintragung in das Handelsregister an, wenn Einer der Verlobten oder Eleganten zu den Kaufleuten gehört. Dasselbe soll mit jedem Urtheile geschehen, welches die Güterabsonderung oder Gütertrennung zwischen Ehegatten ausspricht, deren Einer zu den Kaufleuten gehört.

Der dritte Titel: „Von Handelsfirmen“ regulirt eine sehr wichtige Materie, welche in der gegenwärtigen Gesetzgebung in sehr ungenügender Weise behandelt ist. Die wesentlichsten Bestimmungen gehen dahin:

- 1) Der einzelne Kaufmann darf nur seinen Familiennamen als Firma führen und demselben keinen Zusatz beifügen, welcher ein Gesellschaftsverhältnis andeutet; andere Zusätze zu dem Namen sind zwar gestattet, doch muß dies dann dem Handelsgericht zur Eintragung in das Handelsregister angezeigt werden.
- 2) Die Firma einer offenen Handelsgesellschaft muß wenigstens den Namen eines ihrer Mitglieder mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusätze, die Firma einer stillen Handelsgesellschaft wenigstens den Namen eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem gleichen Zusätze enthalten; die Firma einer Aktien-Gesellschaft muß von dem Gegenstande ihrer Unternehmung entlehnt sein.
- 3) Jede Firma muß sich vor allen für denselben Ort oder dieselbe Gemeinde bereits bestehenden Firmen deutlich unterscheiden.
- 4) Die Fortführung einer Firma ist dem Erwerber oder Erben mit Genehmigung des früheren Geschäftsinhabers oder der Miterben gestattet, doch muß sie beim Handelsgericht angemeldet werden.
- 5) Die Veräußerung einer Firma als solcher, abgesehen von dem bisherigen Handelsgeschäfte, ist nicht zulässig.
- 6) Die Führung einer nicht zuständigen Firma wird als Führung eines falschen Namens bestraft; der in seinem Rechte Verletzte kann Untertragung der Firma und Schadenersatz fordern.

Nach einer Note werden die Bestimmungen über die Regulirung der bereits bestehenden Handelsfirmen als transitorische Anordnungen im Einführungsgefesse ihre Stelle finden.

Breslau, 21. Oktbr. [Zur Situation.] Der „Moniteur“ hat endlich sein Schweigen hinsichtlich der neapolitanischen Frage gebrochen. — Wir übergeben, was über die Veranlassung und zur Rechtverfertigung der diplomatischen Einmischung über die Zustände Neapels überhaupt gesagt ist; denn die Behauptungen sind ohne Beweis hingestellt, und die gegebenen Rathschläge werden zwar „weise“ und „legitim“ genannt, wir erfahren aber nicht, welcher Natur sie gewesen sind.

Der „Moniteur“ sagt aber mit dürren Worten, daß Neapel sich guten Rathschlägen nicht überhaupt verschließt, sondern sie nur von den beiden Westmächten nicht annehmen will. (Den Eingebungen einer Großmacht folgend, versuchte das neapolitanische Kabinet den Eindruck der ersten Antwort zu mildern. Dieser Schein von Nachgiebigkeit beweist nur, daß Neapel der Sorgfalt Englands und Frankreichs für die Interessen Europa's keine Rechnung trägt.)

Durch diese Auslassung stellt sich das Sachverhältnis in ein sehr klares Licht.

Die Westmächte maßen sich eine europäische Stellvertretung an, welche Neapel mit Recht nicht anerkennt.

Neapel ist aber gutem Rathe nicht unzugänglich, zumal wenn er von einem Staate kommt, welcher bei etwaigen „fatalen“ Folgen des neapolitanischen Regierungssystemes unmittelbar betroffen würde, d. h. von Oesterreich.

*) § 485 ibid.: „Bewohner des platten Landes, die nur die selbst erzeugten, oder durch landwirthschaftliche Mittel veredelten Produkte, ingleichen Handwerker und Fabrikanten, welche mit den von ihnen selbst verfertigten Arbeiten Berkehr treiben, sind für Kaufleute nicht zu achten.“

Die Abberufung der westmächtl. Gesandten ist also nur eine Folge verletzter Eitelkeit, und wir glauben dem „Moniteur“, daß sie „weder eine Intervention in die inneren Angelegenheiten Neapels, noch einen Akt der Feindseligkeit“ in sich schließt, wir glauben es, weil sie diesen Charakter nicht haben darf. Europa, welches den Westmächten kein Mandat gegeben hat, kann nicht dulden, daß der Souveränität je nach dem Belieben eines oder zweier sich mächtig dünkender Staaten Gewalt angethan werde.

Es nimmt uns daher nicht Wunder, wenn die Westmächte zum Voraus erklären, daß ihr gemeinsames Flottenmandat keine Bedrohung sein solle und die Flotten daher nicht nach den neapolitanischen Gewässern geschickt werden würden; aber wir wundern uns, daß sie sich diese in Folge der abgegebenen Erklärung ganz zwecklose Motion auferlegt haben.

Wenn wir übrigens in der „Moniteur“-Erklärung eine Hinweisung auf die Nach-Konferenz vermissen, so kann dies nicht auffallen, da nach den verschiedenen in der europäischen Presse zu Tage kommenden Meldungen hinsichtlich derselben wohl noch alle maßgebenden Bestimmungen fehlen, so daß wohl erst eine Vor-Konferenz sich über den vorzulegenden Stoff zu verständigen haben wird.

Preußen.

Berlin, 20. Oktober. [Der Moniteur-Artikel. — Die Verurtheilung Lindenbergs. — Eine Schauderthat.] Der Artikel des „Moniteur“ ist im Ganzen, was man von ihm vorhergesagt hatte, und dennoch enthält er einige Stellen, welchen in politischen Kreisen Bedeutung beigelegt wird, es gilt dies namentlich von dem Verwahren gegen jegliche Aufmunterung zu revolutionairem Erheben gegen die Dynastie. Wie aber, fragt man, wenn die Revolution doch ausbräche? Bleiben dann auch die Flotten außer Sicht der neapolitanischen Küsten? Hoffen wir, daß die nächste Zukunft diese Fragen verneinend beantwortet.

Unser Polizei-Präsident, Herr v. Zedlitz, welcher neben seinen vielen Berufsgeschäften der geistlichen Entwicklung des schlesischen Landtags seine ungetheilte Aufmerksamkeit zuwendet, ist gestern Abend wieder nach Breslau abgereist, um an den Verhandlungen Theil zu nehmen.

Morgen wird der russische Gesandte am französischen Hofe, General Graf Kisselef, vor dessen Weiterreise nach Paris von Sr. Majestät empfangen. Der General hat gestern unter anderen auch Herrn von Humboldt einen Besuch abgeflattet.

Der frühere Redakteur der „Patriotischen Zeitung“, Herr Lindenbergs, ist heut von dem Gerichte zu Potsdam zu 9monatlicher Gefängnisstrafe und zum Verluste der Ehrenbürgerrechte auf 1 Jahr verurtheilt worden. Die Deffentlichkeit war auch bei dem heutigen Termine eine bedingte während der Verhandlung; im Augenblicke der Publikation des Urtheils wurden die Thüren für Jedermann geöffnet.

Schon wieder hat sich hier ein schauerliches Ereigniß zugetragen. Der Exekutor Rasch hat in vergangener Nacht seine Frau und zwei Kinder mit einer Art getödtet und sich sodann mit einem Rasirmesser den Hals abge schnitten. Ich will es versuchen, in kurzen Worten einige Details mitzutheilen, wie ich sie an Ort und Stelle von den Nachbarn erfahren habe. Rasch, sonst ruhigen Charakters, gerieth nach dem Genuße von geistigen Getränken, sehr leicht in Wuth und in solchen Fällen waren schon oft heftige Auftritte zwischen ihm und seiner Frau vorgefallen. Gestern, am Sonntage, hatte er in Begleitung seiner Frau und seinen beiden Kindern, eines Knaben von 10 und eines andern von 7 Jahren, welche er sehr liebte, einen Spaziergang ins Freie gemacht, war aber nicht mit seiner Familie, sondern viel später und zwar wahrscheinlich kurze Zeit vor Verübung des Verbrechens — gegen 2 Uhr — zurückgekehrt. Um diese Stunde wird ein Nachbar durch das Geschrei „Feuer“ aus dem Schlafe geweckt; er erhebt sich und ruft den Nachwächter, welchem er mittheilt, daß Nothgeschrei aus der Wohnung des Rasch ertönt sei, daß man aber jetzt nichts mehr höre. Die Bezirkspolizei, gegen Morgen von dem Vorfall benachrichtigt, dringt endlich in die Wohnung des Rasch und findet dort, in der Küche die vier Leichname der ganzen Familie schrecklich verstümmelt; die Kinder ganz nackt, die Frau nur mit einem Hemd bekleidet, der Rasch von einem Schlafrock umhüllt. Nur Vermuthungen kann man über die Schauerthat, die sich hier zugetragen hat, anstellen, und diese Vermuthungen lassen sich in Folgendem zusammenfassen: Rasch ist in trunkenem Zustande nach Hause gekommen, hat mit seiner Frau Streit angefangen, ihr gedroht, so daß sich diese aus dem Bette in das anstoßende Zimmer geflüchtet und hier mit einem Säbel bewaffnet gegen den mit Art und Rasirmesser auf sie eindringenden Mann zur Wehr gesetzt hat. In diesem Augenblicke mag sie die erste Wunde empfangen und um Hilfe geschrien haben, worauf denn die Kinder zugeflogen und von ihrem Vater mit dem Beile niedergebammelt worden sind. Erst geraume Zeit nachher hat sich auch Rasch, so scheint es wenigstens, den Tod gegeben, indem er sich mit einem Rasirmesser den Kopf fast gänzlich vom Rumpfe gelöst hat. Ueber die nächste Veranlassung zu diesem gräßlichen Austritte weiß man heut noch nichts, doch wird sich das Dunkel wohl lösen. Gegen Abend hat sich der Untersuchungsrichter zum zweitenmale an Ort und Stelle eingefunden und bei dieser Gelegenheit schon einige Anhaltspunkte für weiteres Forssen aus dem Munde des Bruders der Ermordeten vernahmen können.

[Zur Tages-Chronik.] Ihre königl. Hoheiten der Großherzog und die Großherzogin von Mecklenburg-Schwerin werden heute Nachmittag um 4 Uhr hieselbst erwartet. — Se. Durchlaucht der Prinz Karl von Hohenslohe-Ingelfingen ist aus Breslau, der kaiserlich russische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am französischen Hofe, Graf v. Kisselef, aus St. Petersburg, der Generalmajor und Kommandeur der 9. Infanterie-Brigade, Herwarth v. Bittenfeld, aus Frankfurt a. D., der Oberst und Kommandeur der 8. Kavallerie

*) § 475 Tit. II. Th. 8: „Wer den Handel mit Waaren oder Wechseln als sein Hauptgeschäft treibt, wird Kaufmann genannt.“

**) Art. 1: „Sont commerçants ceux, qui exercent des actes de commerce et en font leur profession habituelle.“

Brigade, v. Schlichten, aus Köln, der königl. bairische Kammerherr...

Im Regierungs-Bezirk Münster sind in der Zeit vom 1. August 1855 bis...

Der Oberkirchenrath hat eine Uebersicht über den Stand des evangelischen...

In der Provinz Preußen beabsichtigen mehrere Pastoren ein kirchliches...

Der gegenwärtig hier verweilende Fürst v. Pückler, der „Verstorbene“...

Die Funktionen des Dr. Wichern werden sich hauptsächlich auf eine Kontrolle...

Greifswald, 19. Oktober. [Zur vierten Säkularfeier der Universität...

Der zweite Festtag begann mit einem Festzuge von dem Universitätsgebäude...

Der dem Wahle fand noch eine feierliche Schiffskaufe statt. Ein großer...

fein Barkschiff, nach dem Stifter der Universität Rubenow genannt, lief unter...

Der allgemeine Eindruck des Festes war ein sehr befriedigender, die Universität...

Morgen geht die Akademie in Eldena ihren eingeladenen Gästen ein...

B. Wissa (Großp. Posen), 19. Oktbr. [Eisenbahn. — Konzert. — Vermischtes.]...

P. S. Nach dem Schluß meines Berichtes erfahre ich noch von verlässlicher...

Deutschland.

Stuttgart, 18. Okt. [Vom Hofe. — Abreise der Kaiserin-Mutter.]...

Italien an. Ihre Maj. hat sich zunächst nach Kirchheim, dem Wittwenhof...

Aus Kurheffen, 18. Oktober. Ueber die Verfassungsfrage sind nunmehr...

Oesterreich.

Wien, 20. Oktober. [Die Donau-Politik.] Die Frage der künftigen Verfassung...

Graf Baladowitz hat bereits um Erklärungen über die eben erwähnten...

Moriz von Treuil.

Eine Novelle von A. H. G. A.

I.

Es ist elf Uhr Abends; die dem Plage Buntimille benachbarten Straßen...

kommen, so trinken Sie doch eine Tasse Thee mit mir. Sie bringen mir...

Moriz und Laura waren auf den Balkon getreten, von wo aus, wegen seiner...

Der Tod der Offiziere des Schillschen Corps vor 50 Jahren. Am 16. Oktober 1809...

Neuen Antonienstraße und des Nikolaistadtgrabens, in gleicher Richtung mit dem Stadtrath Becker'schen Hause, begonnen, und soll womöglich noch in gegenwärtigem Herbst unter Dach kommen.

Auf der sog. Hülfs'schen Villa (den Gebr. Hennig gehörend), in einem Garten am Eingange der Magazinstraße anmuthig gelegen, werden zwei neue Stockwerke aufgesetzt.

Im Laufe der vorigen Woche wurde das zu einem großartigen Bazar bestimmte Sach'sche Haus (Ecke des Ringes und Kränzelmarkts) gerichtet und unter Dach gebracht.

S Breslau, 21. Okt. [Akademischer Musikverein.] Wie schon gemeldet, wird der akademische Musikverein seine Liedertafel zu Anfang des November eröffnen, und selbige während des Winters an den Freitag-Abenden regelmäßig im Rugner'schen Saale abhalten.

** [Unglücksfall] Heut Vormittag verunglückte auf dem neuen Stationsgebäude der Breslau-Posener Eisenbahn ein beim Balkenlegen beschäftigter Zimmermann, welcher drei Stockwerke bis in die unteren Kellerräume hinabstürzte und als todt vom Plage getragen wurde.

Breslau, 19. Okt. [Die Sonntagsschule für Handwerks-Lehrlinge] wurde am 21. October v. J. von 22 Lehrburschen besucht. Zu diesen traten an Michaelis v. J. und Herrn d. J. 144, so daß die Anstalt im Laufe des Schuljahres 365 Schüler zählte.

Der Schulbesuch war in dem abgelaufenen Schuljahre kein befriedigender; es muß leider wieder das alte Lied angestimmt werden, daß viele der Lehrmeister dem Schulvorstande und den Lehrern hierin nicht so in die Hände arbeiten, als sie es sollten, und wie sie sich dazu bei der Annahme ihrer Lehrlinge in die Anstalt verpflichteten.

Richard Becker, bei dem Seifenfiedermeister Hrn. Becker, und Richard Dietrich, bei dem Schneidemeister Hrn. Mendisch; ebenso seit zwei Jahren:

Wilhelm Hildebrand, bei dem Kremschmer Hrn. Hildebrand, Gottlieb Krause, bei dem Sattlermeister Hrn. Kaufmann, Ernst Behler, bei dem Schuhmachermeister Hrn. Barthel, Reinhold Schmidt, bei dem Goldarbeiter Hrn. Brab, Hedrich Weinberger, bei dem Schlossermeister Hrn. Penert, August Dremer, bei dem Schuhmachermeister Hrn. Wolsch.

Da der Fleiß und die Fortschritte fast immer von einem regelmäßigen Schulbesuche bedingt werden, so waren beide nur theilweise befriedigend; das Betragen gab nur zu wenigen Klagen Veranlassung.

Mit den durch die Munificenz des Stadtverordneten-Kollegiums bewilligten Prämien für die fleißigsten und geständigsten Schüler wurden heute ausgezeichnet, und zwar:

I. mit der großen silbernen Medaille: Albrecht Petrusch, bei dem Uhrmacher Hrn. Hoffmann, Heinrich Gebauer, bei dem Graveur Hrn. Ludwig.

II. mit der kleinen silbernen Medaille: Hugo Mai, bei dem Graveur Hrn. Ludwig, Dekar Becker, bei dem Seifenfiedermeister Hrn. Becker, Wilhelm Stock, bei dem Schlossermeister Hrn. Penert.

III. mit der neugoldnen Medaille: Adolf Weiß, bei dem Schuhmachermeister Hrn. Weiß, Robert Gebauer, bei dem Bildhauer Hrn. Möhring, Wilhelm Hildebrand, bei dem Kremschmer Hrn. Hildebrand, Heinrich Hildebrand, bei dem Zimmermeister Hrn. Schlick.

Pflüger, Kittel, Dietrich, Rob. Hoffmann. An der Anstalt wirken definitiv die Herren Kuznit seit 1/2 Jahr, Stephani seit 1 1/2 J., Prenzel 3/4 J., Aschewski 1/2 Jahr, Vannenberg 9 J., Zahn, Mittelhaus, Große 10 J., Döbers 14 J., Mielay 16 1/2 J., Hoffmann 18 J., Schulz 19 J., Stäbe 28 Jahr! — Der Himmel lohne ihnen ihr aufopferndes Wirken, schenke demselben die besten Erfolge und die wohlverdiente Unterstützung und Mitwirkung der Lehrherren, welche sie leider noch so oft entbehren müssen!

[Projekt einer ritterschaftlichen Privatbank in Schlesien.] Der „Magd. Ztg.“ wird geschrieben: Von einem schlesischen Kreisstage ist Anfangs dieses Monats ein Antrag debattirt und beschlossen worden, auf den schon jetzt die Aufmerksamkeit hinzulenken sich verlohnt, da er voraussichtlich in den höheren Instanzen seiner Beratung Wirkungen über den Kreis- und selbst über den provinzialen Verband hinaus äußern wird.

„Landeshut, 17. October. Unsere Speise-Anstalt hat seit etwa acht Wochen ihre Thätigkeit aus Mangel an Abnahme gänzlich einstellen müssen, ein Fall, den wir lediglich dem Gebrechen der Kartoffeln zuzuschreiben haben.

Seit Monat August ist nun endlich unsere städtische Brauerei durch Kauf in die Hände des Brauers-Hobeit gelangt für den Preis von 5600 Thlr. Die Verkäufer nennen den Preis billig, der Käufer hoch; wir enthalten uns jeden Urtheils, doch möchten wir uns mehr der letztern Ansicht zuneigen, wenn man in Anschlag bringt, die Entfernung des Schanklokals von der Brauerei, durch welche unter allen Umständen die Kosten verurtheilt werden, der Mangel an guten Kellerräumen, endlich die Gebäude selbst, welche vermöge ihres Alters oftmaliger Reparaturen bedürfen.

Das Wetter bleibt bei anhaltender Dürre gut; am Tage heitere, warme Luft, in der Nacht bei sternhellem Himmel der prächtigste Mondschein, am frühen Morgen stets dicke, schwere Nebel.

? Dyhernfurt, 19. October. Zu meinem Berichte über die Feier des Geburtstags Sr. Majestät des Königs geflanten Sie mir, noch nachzutragen: daß auch in der hiesigen Synagoge dieser Feiertag festlich begangen worden.

§§ Schweidnitz, 20. Okt. [Die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in den Vorstädten.] Die Zeit rückt immer näher, in welcher die Mahl- und Schlachtsteuer in den hiesigen Vorstädten aufgehoben und in eine Klassensteuer umgewandelt werden soll.

Die Regierung hat den Anfang des kommenden Jahres zur Ausführung dieser Maßregel bestimmt. Die Ausichten, welche die Kommune für die Abwendung derselben durch ein Immediatgesuch an Sr. Gn. den Finanzminister gehegt hatte, haben sich, seit Referent das letztemal diese Angelegenheit in seinem Berichte berührte, sehr getrübt.

Die Vorstädter, welche ihr Brodt selbst backen und sich ihr Vieh einschlagen lassen. Sie haben ihre Mahl- und Schlachtsteuer schon früherhin eben so in baarem Gelde erlegt, als sie jetzt die Klassensteuer in baarem Gelde zu entrichten gehalten sind.

J. Volkwis, 19. October. Der Geburtstag Sr. Majestät des Königs wurde auch hier festlich begangen. Früh um 8 Uhr tönte die Musik vom

evangelischen Kirchthurne hernieber und Hölle'schiffe verkündeten den für jeden Patrioten feierlichen Tag. Um 8 Uhr luden die Glocken der katholischen und evangelischen Kirche zum feierlichen Gottesdienste ein, nachdem eine halbe Stunde vorher die Garnison in Parade sich aufgestellt und Sr. Majestät ein dreimaliges Hurrah gebracht hatte.

Durch den hiesigen Maurermeister und Stadtverordneten Herrn Doebr ist unsere Stadt durch die von ihm seit Jahren vorgenommenen resp. ausgeführten Neubauten nicht nur um vieles verschönert, sondern auch Gelegenheit zu schönen herrschaftlichen Wohnungen dargeboten worden.

Vor 8 Tagen brannten auf dem Dominium des Herrn Oberamtmann Schröder zu Karnau 3 Scheuern und ein Stall nieder, wodurch beinahe die ganze Erndte, die aber verichert ist, verloren ging.

Handel, Gewerbe und Ackerbau.

[Nimptscher Stuten-Berein.] Auf meiner Reise durch Nimptsch wurde meine Aufmerksamkeit durch ein besonderes Fest erregt, welches ich, da es für jeden Landwirth von Interesse sein wird, zu schildern versuchen will. Es wurde nämlich an diesem Tage von dem nimptscher Stuten-Berein, der sich zur Aufgabe gemacht hat, die Pferdezuucht zu heben und zu befördern, und dessen Ausdehnung sich auch auf die angrenzenden Kreise erstreckt, eine Stuten- und Fohlen-Schau mit Prämimirung abgehalten.

London, 17. October. (Fr. Guth u. Comp.) Wir beehren uns, Ihnen mitzutheilen, daß in einer so eben stattgehabten Zusammenkunft der Importeure der 6. November als Eröffnungstag der nächsten hiesigen Auktion von Colonial- und anderen Wollen festgesetzt worden ist.

London, 18. Oktbr. [Handelsübersicht der Woche.] Die Wägen der Börse und des Geldmarktes sind aus den Tagesberichten satfam bekannt. Das Misstrauen in die franz. Finanzverhältnisse hat sich kaum gelegt; eine Vermehrung der Notenausgabe von Seiten der engl. Bank wird noch immer erwartet und gewünscht.

Bankausweis. Noten im Umlauf 20,542,780 £ (Abnahme 383,375 £); Metallvorrath 10,140,067 £ (Abnahme 644,190 £).

Newyork, 30. September. [Fremde Manufakturen.] Wir können über den Geschäftsgang der letzten Woche zu unserem Bedauern nicht so günstig berichten, wie über den der zwei vorhergehenden Wochen. Die zunehmende Frage nach baarem Gelde, obwohl weder Misstrauen noch höhere Raten bis jetzt mit sich führend, hat unsere Zwischenhändler doch bedeutend eingeschüchtert und in den letzten Tagen namentlich geht es mit dem Verkauf aus erster Hand langsamer.

Ungarn, Szigetvar, 3. October. Die Weinlese hat in der hiesigen Gegend eben erst begonnen; das Ergebnis derselben fällt in quantitativer Hinsicht sehr spärlich aus, dagegen ist die Qualität eine vorzügliche.

O. C. Bei der Geschäftsabtheilung der österreichischen Nationalbank für den Hypothekarkredit wurden bis incl. 20. October 1856 angefaßt von 218 Parteien 4,919,610 Fl.,

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes entries for 'auf Häuser von 132 Part.', 'auf Güter = 86', 'zusammen = 218', and 'Bewilliget wurden bis dahin an 79 Parteien 1,615,300 Fl.' with sub-totals for 'auf Häuser an 56 Part.' and 'auf Güter = 23'.

